OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606478/7/BL

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100079609/23, wegen Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung der Beschwerde als verspätet im Verwaltungsstrafverfahren betreffend einer Übertretung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt I. folgendermaßen lautet und ersetzt wird: „Der Antrag vom 04.12.2023 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als verspätet zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.9.2023, GZ: BHLL/923100079609/23, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 1.600 Euro, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen und 19 Stunden und eine Freiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 230 Euro vorgeschrieben. Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 22.8.2023 um 11:30 Uhr in T__, U-Strasse den LKW mit dem Kennzeichen C__ gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.11.2023 wurde die Geldstrafe samt Verfahrenskosten eingemahnt. Daraufhin hat der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 24.11.2023 um Ratenzahlung ersucht.
Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 27.11.2023 den Antrag des Bf auf Teilzahlung bewilligt.

I.3. Mit Schreiben vom 4.12.2023 (übermittelt per E-Mail vom 4.12.2023) stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob eine auf die Strafhöhe (Freiheitsstrafe) eingeschränkte Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 12.9.2023. Er begründete den Antrag auf Wiedereinsetzung mit einer schweren Krankheit seiner Gattin. Durch diese Ausnahmesituation habe er offenbar verabsäumt das Straferkenntnis von der Post abzuholen und fristgerecht eine Beschwerde dagegen zu erheben.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2023, GZ: BHLL/923100079609/23, wurde mit Spruchpunkt I „der Antrag vom 04.12.2023 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand … gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG nicht bewilligt“ und mit Spruchpunkt II. die „Beschwerde vom 04.12.2023 … gem. § 7 Abs. 4 VwGVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF. als verspätet zurückgewiesen“.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 9.1.2024 Beschwerde und beantragte, neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, den Bescheid der belangten Behörde abzuändern und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu genehmigen. Als Beilage wurde eine Krankenstandsbescheinigung der Ehegattin vorgelegt.

I.6. Mit Schreiben vom 23.1.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da letztendlich keine Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat den diesbezüglich in der Beschwerde gestellten Antrag mit Schreiben vom 8.2.2024 ausdrücklich zurückgezogen. Darüber wurde auch die belangte Behörde informiert. Eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich (§ 44 Abs. 5 VwGVG) zumal auch der verfahrensgegenständliche Sachverhalt unstrittig feststeht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Auf den unter Punkt I. dargestellten Verfahrensgang wird verwiesen. Dieser ist Teil des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes.
Das Straferkenntnis (Punkt I.1.) wurde dem Bf am 15.9.2023 durch Hinterlegung zugestellt. Zum Zeitpunkt der Zustellung war der Bf nicht ortsabwesend von der Abgabestelle.
Die Ehegattin des Bf war erkrankt und arbeitsunfähig vom 1.8.2023 bis 21.9.2023. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Schreiben vom 4.12.2023 gestellt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei sowie vollständig aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und aus der Beschwerde. Dass dem Bf das Straferkenntnis am 15.9.2023 zugestellt wurde ergibt sich eindeutig aus dem wieder retour übermittelten RSb-Umschlag, der im Akt der belangten Behörde einliegt. Daraus ist ersichtlich, dass die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde und der Beginn der Abholfrist mit 15.9.2023 angegeben ist. Als Grund für die Rücksendung an die Behörde ist angegeben: „Nicht behoben“. Die Erkrankung der Ehegattin des Bf dauerte bis zum 21.9.2023. Dies ergibt sich aus der Krankenstandsbescheinigung der ÖGK, die mit der Beschwerde übermittelt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf beruft sich auf § 71 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG). Diese Bestimmung lautet: „Gegen die Versäumung einer Frist … ist auf

Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

> 1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten … und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft …“

Zu beachten ist im konkreten Fall § 71 Abs. 2 AVG, wonach der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden muss.
Das vom Bf geltend gemachte „Ereignis“, das seiner Ansicht nach eine Wiedereinsetzung rechtfertigen würde, war die Erkrankung seiner Ehegattin. Hierzu hat der VwGH, in einem ähnlich gelagerten Fall, bereits ausgesprochen, dass eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, wenn die Behebung einer hinterlegten Sendung wegen familiärer Probleme verdrängt wurde (VwGH 22.9.1989, 89/11/0184). Unabhängig davon, ob eine Erkrankung der Gattin und damit zusammenhängende familiäre Probleme einen ausreichenden Wiedereinsetzungsgrund bilden, wurde der Antrag aber ohnehin verspätet gestellt. Das Ende der Erkrankung, und damit der Wegfall des Hindernisses, war am 21.9.2023. Somit wäre ein Antrag auf Wiedereinsetzung bis zum 5.10.2023 fristgerecht und zulässig gewesen. Tatsächlich wurde der Antrag aber erst am 4.12.2023 gestellt und somit erst über zwei Monate nach Wegfall des möglichen Hindernisses.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurückzuweisen ist. In weiterer Folge war daher die Zurückweisung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis als verspätet (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) nicht zu beanstanden und die gegenständliche Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 71 Abs. 5 AVG ausdrücklich gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet. Läuft die in § 71 Abs 2 AVG statuierte Zweiwochenfrist ergebnislos ab, gilt, dass gegen die Versäumung dieser Frist gemäß § 71 Abs. 5 AVG keine Wiedereinsetzung stattfindet [vgl. *Raschauer* in *Altenburger/Wessely* (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 71 AVG Rz 49].

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da der Gesetzeswortlaut des § 71 Abs. 2 AVG eindeutig und klar ist und sich das Verwaltungsgericht darauf stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang